

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1953

Nummer 93

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

Mitt. 28. 8. 1953, Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen.
S. 1487.

C. Innenminister.

Personale Angelegenheiten. S. 1488.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 8. 1953, Aufenthaltsregelung und Ausstellung von amtlichen Ausweisen für ausländische asylberechtigte Flüchtlinge. S. 1488. — RdErl. 31. 8. 1953, Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (BGBl. I S. 1053); hier: Aufenthaltsaufnäbe für ausländische Landfahrer. S. 1493. — RdErl. 31. 8. 1953, Paßgebühren; hier: Gebührenfreiheit für Ausstellung deutscher Reisepässe für deutsche Missionsschäfte. S. 1493. — RdErl. 1. 9. 1953, Reisepapiere der deutschen Kinder an Bord von Handelsschiffen. S. 1493.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 8. 1953, Auslegung des Begriffs der Ernennung i. S. des § 32 DBG (Nichtigkeit). S. 1494.

III. Kommunalen Aufsicht: Bek. 1. 9. 1953, Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes. S. 1494.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 8. 1953, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Neufestsetzung der Versorgungsbezüge auf Grund des Bundesbeamten gesetzes und des Ersten Änderungsgesetzes des Bundes. S. 1497.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 28. 8. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1498.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 26. 8. 1953, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen S. 1498. — RdErl. 29. 8. 1953, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 1499.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 26. 8. 1953, Handhabung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkolission. S. 1500. — RdErl. 27. 8. 1953, Zuständigkeit nach dem Bauaufnahmengesetz vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720) S. 1501.

L. Justizminister.

1953 S. 1488
aufgeh.
1956 S. 2005

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 28. 8. 1953 Lapla 1912

Im Rahmen der vom Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Kreisbeschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind inzwischen der Band Düsseldorf-Mettmann und der Band Paderborn erschienen. Bei den Kreisbeschreibungen handelt es sich um umfassende, auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitete Beschreibungen der Landkreise, die besonders auf die natürlichen Grundlagen, die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur, das Verkehrs- und Siedlungswesen und den Verwaltungsaufbau eingehen. Das Verständnis wird durch zahlreiche, meist ganzseitige Karten erleichtert. Ein Anhang enthält die wichtigsten statistischen Daten, nach Gemeinden gegliedert, und ein ausführliches Schrifttumerverzeichnis.

Wie in dem Geleitwort des Herrn Ministerpräsidenten zum Ausdruck kommt, sollen die Kreisbeschreibungen in erster Linie den praktischen Bedürfnissen von Verwaltung und Wirtschaft dienen. Insbesondere sollen sie allen Stellen, die sich mit der Planung befassen, eine geeignete Unterlage für ihre Entschlüsse bieten. Darüber hinaus sind die Kreisbeschreibungen ein unentbehrliches Hilfsmittel für den landeskundlichen Unterricht in den Schulen. Die wissenschaftliche Betreuung der Arbeiten obliegt im rheinischen Landesteil der Bundesanstalt für Landeskunde in Remagen und in Westfalen der Geographischen Kommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde in Münster.

Die Kreisbeschreibungen sind zum Preise von 15,— DM durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Verlag zu beziehen, und zwar:

Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann von Dr. Adolf Schüttler Alois Henn Verlag, Ratingen

Der Landkreis Paderborn von Prof. Dr. Geldern-Crispendorf Böhlau Verlag Münster-Köln.

— MBL. NW. 1953 S. 1487.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsassessor H. Classen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen.

— MBL. NW. 1953 S. 1488.

I. Verfassung und Verwaltung

Aufenthaltsregelung und Ausstellung von amtlichen Ausweisen für ausländische asylberechtigte Flüchtlinge

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1953 — I — 13.53 Nr. 1259/52

Mit RdErl. vom 18. Mai 1953 — I — 13.53 Nr. 1259/52 — habe ich die bundeseinheitliche Regelung über den Aufenthalt und über die Ausstellung von amtlichen Ausweisen für Flüchtlinge, die die Rechtsstellung von heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) haben, bekanntgegeben.

Im folgenden gebe ich das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. August 1953 — 1572 A — 930/53 — betreffend die Regelung des Aufenthalts und die Ausstellung von amtlichen Ausweisen für ausländische Flüchtlinge, die auf Grund der Asylverordnung vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) als ausländische Flüchtlinge anerkannt sind, inhaltlich bekannt:

„Ausländer, die nach den Vorschriften der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, erhalten mit Rücksicht darauf, daß das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 international noch keine Rechtswirksamkeit erlangt hat, bis auf weiteres Londoner Reiseausweise, wie sie heimatlosen Ausländern ausgestellt werden (vgl. § 43, Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 — GMBl. S. 227 —). Voraussetzung für die Ausstellung von Londoner Ausweisen ist die Vorlage einer Bescheinigung des Anerkennungsausschusses des Sammelagers für Ausländer in Valka/Nürnberg über die Eigenschaft des Ausländer als ausländischer Flüchtling. Diese Bescheinigung ist zugleich maßgebend für die Erteilung der besonderen Aufenthaltsaufnäbe nach § 2 der Ausländerpolizei-

verordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I, S. 1053) durch die Ausländerpolizeibehörde desjenigen Aufenthaltsortes, dem der Ausländer zugewiesen worden ist (vgl. § 21 Asylverordnung). Bei Ausländern, die diese Voraussetzung erfüllen, bitte ich, im Londoner Reiseausweis einen Vermerk in Größe 75×75 mm mit folgendem Wortlaut einzustempeln:

Aufenthaltsausweis

Der Inhaber des Passes — Reiseausweises — ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

(Rundstempel)

Ort, den 195 .

Behörde

I. A.

Soweit ausländische Flüchtlinge aus Sicherheitsgründen Reisebeschränkungen (Vormerkliste) unterworfen sind, bitte ich, ihnen Fremdenpässe unter Beschränkung des Geltungsbereichs auf das Inland auszustellen (vgl. § 32 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes). In der Staatsangehörigkeitsspalte der Fremdenpässe bitte ich, die Bezeichnung „ungeklärt“ einzutragen (vgl. § 28 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes).

Bei ausländischen Flüchtlingen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) nehmen, ist der Vermerk über ihre Rechtsstellung im Bundesgebiet und ihre Aufenthaltsberechtigung ungültig zu machen. Ein solcher Aufenthaltswechsel ist stets bei ausländischen Flüchtlingen anzunehmen, die sich länger als 3 Monate im Ausland aufzuhalten beabsichtigen, es sei denn, daß sie eine Bescheinigung der Melde- und Ausländerpolizeibehörde über die Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet oder in Berlin (West) vorlegen.

Die mit der Paßnachschaubefragten Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.“

Im übrigen bitte ich, den hierunter abgedruckten RdErl. v. 18. Mai 1953 sinngemäß anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
I — 13.53 Nr. 1259/52 —

Düsseldorf, den 18. Mai 1953

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

Betrifft: Personenkreis der heimatlosen Ausländer, Aufenthaltsreglung und Ausstellung von amtlichen Ausweisen.

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 27. März 1953 — 1565 A — 537/53 — gebe ich inhaltlich mit der Bitte bekannt, künftig entsprechend zu verfahren:

Durch die in dem Rundschreiben vom 7. Juni 1952 Nr. 1566 A — 164/52 (RdErl. des Innenmin. NW vom 19. Juli 1952 — I — 13.38 Nr. 820/51) wiedergegebene Auffassung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg (Hoher Kommissar), daß nach Auflösung der „Internationalen Flüchtlingsorganisation“ (IRO) alle nichtdeutschen Flüchtlinge, die sich vor dem 30. Juni 1950 in Deutschland aufgehalten haben, dem Mandat des Hohen Kommissars unterstehen und daher heimatlose Ausländer seien, sind Unklarheiten darüber entstanden, welche Personen unter das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 — RGBl. I, S. 269 — (Gesetz) fallen.

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist bei der Beurteilung der Frage, ob Ausländer die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländer im Bundesgebiet erlangt haben, von folgender Rechtslage auszugehen:

I. Personenkreis der heimatlosen Ausländer

- Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet enthält keine eigene Definition des Begriffs „heimatloser Ausländer“. Entsprechend der politischen Situation bei der Entstehung des Gesetzes beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, Entscheidungen, die eine Anerkennung eines Ausländer als Verschleppte Person oder Flüchtling getroffen hatte, als verbindlich anzusehen. Die Internationale Organisation der VN, der von den Besatzungsmächten die Betreuung der Verschleppten Personen und Flüchtlinge im Bundesgebiet übertragen wurde, war die IRO.
- Als sich die Tätigkeit der IRO im Jahre 1950 ihrem Ende näherte, teilte diese die im Bundesgebiet befindlichen Flüchtlinge und Verschleppten Personen in 2 Gruppen ein:

Verschleppte Personen und Flüchtlinge, die als in Umsiedlung befindlich weiter von der IRO Fürsorge und Unterhalt erhalten und Verschleppte Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte.

Als „in Umsiedlung befindlich“ waren nach Ansicht der Alliierten Hohen Kommission anzusehen „DP, die gerade wieder seßhaft gemacht werden oder in Zukunft wieder seßhaft gemacht gemacht werden könnten“. Mit der Auflösung der IRO am 1. Februar 1952 hat der für die Auswanderung vorgesehene Kreis der Verschleppten Personen und Flüchtlinge spätestens zu bestehen aufgehört. Zum Personenkreis der in Umsiedlung befindlichen Verschleppten Personen und Flüchtlinge gehören hiernach nur diejenigen Verschleppten Personen und Flüchtlinge, die von der IRO tatsächlich zur Auswanderung gebracht worden sind (§ 26 des Gesetzes).

Die Gruppe der Verschleppten Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte, wurde entsprechend der Note der AHK vom 9. Februar 1950 von den Besatzungsmächten in die deutsche verwaltungsmäßige und finanzielle Obhut übergeben. Die Rechtsstellung dieser Gruppe zu regeln, war Aufgabe des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im

Bundesgebiet. Falls die zu der Gruppe gehörigen Personen, die in § 1 Abs. 1a des Gesetzes angeprochen werden, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b und c des Gesetzes erfüllen, sind sie heimatlose Ausländer.

- Dadurch, daß der Rechtsschutz für die ausländischen Flüchtlinge, zu denen auch die Verschleppten Personen und Flüchtlinge im Sinne der Satzung der IRO gehören, auf den Hohen Kommissar übertragen wurde (der übrigens keine Nachfolgeorganisation der IRO ist), hat der in die deutsche Verwaltung übergebene Personenkreis keine Ausweitung erfahren.
- Andere Verschleppte Personen oder Flüchtlinge als die in die deutsche Verwaltung übernommen können die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländer rechtswirksam nur durch Erlass der für diesen Zweck vorgesehenen Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes erlangen.
- Es läßt sich jedoch nicht erkennen, daß, wie der Beschuß des Generalrats der IRO vom 21. März 1950 festgestellt hat, „bestimmte Grundsätze aus der Welt situation vom Februar des Jahres 1946“ in die Satzung der IRO aufgenommen worden sind, die entsprechend der Frontenstellung des 2. Weltkrieges zu einer Einigung des Begriffs der Verschleppten Personen und Flüchtlinge geführt haben. Unter Berücksichtigung dieser politischen Gesichtspunkte will ich schon vor Erlass einer Rechtsverordnung keine Einwendungen dagegen erheben, daß aus Gründen der Billigkeit auch folgende Personen in den Genuss der Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländer gelangen:

Ausländer, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b und c des Gesetzes erfüllen und

als Verschleppte Personen oder Flüchtlinge unter der Obhut der IRO gestanden hätten, wenn diese bei ihren Feststellungen über die Eigenschaft eines Ausländer als Verschleppte Person oder Flüchtling an Stelle ihrer Satzung die Vorschriften und den Flüchtlingsbegriff des „Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951“ (Abkommen) — vgl. BGBl. I 1953, S. 5 — zugrunde gelegt hätte, mit A u s n a h m e s o l c h e r P e r s o n e n , die von der Obhut der IRO aus Gründen der Kriminalität ausgeschlossen waren.

II. Nachweis der Eigenschaft eines heimatlosen Ausländer

- Nach § 1 Abs. 1a des Gesetzes ist ein Ausländer, der die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländer beansprucht, verpflichtet nachzuweisen, daß er der Obhut der Organisation untersteht, die von der VN mit der Betreuung Verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist. Der Nachweis über die Unterstellung einer Verschleppten Person oder eines Flüchtlings unter das Mandat dieser Organisation ergibt sich in der Regel aus den von der IRO ausgestellten Ausweisen. Bescheinigungen über die Eigenschaft einer Verschleppten Person oder eines Flüchtlings werden nach Auflösung der IRO weder von dem Hohen Kommissar ausgestellt noch sind andere Organisationen (z. B. PICMME, ICEM oder Vereinigungen ausländischer Flüchtlinge) befugt, sie zu erteilen.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der je nach den Betreuungsstufen von der IRO ausgestellten Ausweise (IRO-Mandate oder Identity Cards) bestehen keine Bedenken dagegen, daß, von offenbar zu Unrecht erlangten Bescheinigungen abgesehen, alle von dieser Organisation während der Zeit ihrer Tätigkeit ausgestellten Bescheinigungen grundsätzlich als ausreichender Nachweis der Betreuung angesehen werden. Im übrigen kann die Betreuung durch die IRO auch durch andere geeignete Nachweise, gegebenenfalls aus den Unterlagen über die Übergabe der Verschleppten Personen und Flüchtlinge, festgestellt werden. Eine Einsichtnahme in die von der ehemaligen IRO geführten Akten ist zur Zeit allerdings nicht möglich; sie werden erst im Laufe des Jahres wieder zugänglich gemacht werden. Anfragen über die ehemalige IRO-Betreuung beim Hohen Kommissar sind zwecklos.

- Bei Verschleppten Personen und Flüchtlingen, die aus Billigkeitsgründen eine gleiche Behandlung wie heimatlose Ausländer erfahren, wird gebeten, alle zum Nachweis der Verschleppten oder Flüchtlingseigenschaft geeigneten Beweismittel zuzulassen.
- Die nach § 1 Abs. 1c des Gesetzes erforderliche Feststellung des Aufenthalts im Bundesgebiet oder Berlin (West) am 30. Juni 1950 begegnet häufig Schwierigkeiten, da Verschleppte Personen oder Flüchtlinge überwiegend meldebehördlich nicht erfaßt wurden oder die IRO-Lagerakten hierüber keine Auskunft geben. Auch aus dem Ausstellungsdatum der IRO-Bescheinigung kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, ob der Ausländer am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) gehabt hat. Das gilt insbesondere für Ausweise, die nach dem 30. Juni 1950 im Wege einer Umtauschaktion seitens der IRO ausgestellt worden sind. In diesen Fällen wird gebeten, erforderlichenfalls eine Glaubhaftmachung, z. B. durch Bekundung von Personen über Umstände, die auf den Aufenthalt am Stichtag im Bundesgebiet oder Berlin (West) schließen lassen, als ausreichend anzunehmen.

III. Freizügigkeit und ausländerpolizeiliche Aufenthaltsausweis

Die Vorschrift des § 12 des Gesetzes, nach der heimatlose Ausländer in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, hat zu der Annahme Anlaß gegeben, daß diese Personen im Bundesgebiet keiner Aufenthaltsausweis nach den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) bedürfen. Auf die Unterlassung der Nachprüfung, ob Ausländer heimatlose Ausländer nach § 1 des Gesetzes sind und einer Aufenthaltsausweis bedürfen, sind die in den Ländern aufgetretenen Schwierigkeiten auf ausländerpolizeilichem und wirtschaftlichem, insbesondere devisenwirtschaftlichem Gebiete weitgehend zurückzuführen.

- Für die Beurteilung der Frage, ob heimatlose Ausländer eine Aufenthaltsausweis nach den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung benötigen, bedarf es zunächst einer Klärstellung der Begriffe „Freizügigkeit“ und „Aufenthaltsausweis“.

Die Freizügigkeit beinhaltet das aus der Gebietszugehörigkeit entspringende Recht einer Person, innerhalb eines Staatsgebietes Wohnsitz und Aufenthalt frei zu wählen.

Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet die Berechtigung einer Person zum Aufenthalt in einem fremden Staatsgebiet oder — um einen international eingeführten Ausdruck zu verwenden — die „Zulassung zu einem Staatsgebiet“. Aufenthaltserlaubnis und Freizügigkeit sind daher selbständige und verschiedene Rechtsgebiete. Die Auffassung, daß die Freizügigkeit die ausländerpolizeiliche Aufenthaltserlaubnis nicht einschließt, wird durch die Entstehungsgeschichte des § 12 des Gesetzes bestätigt. Nach der Begründung des Gesetzes soll § 12 dem Art. 21 des Berichtes des ad hoc-Ausschusses für Staatenlosigkeit und verwandte Probleme, der gemäß Beschuß des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 8. August 1949 gebildet wurde, entsprechen. Nach diesem Bericht sollen die vertragschließenden Staaten den Flüchtlingen das Recht der Wahl ihres Aufenthaltsortes und die Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes einräumen, die „sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufzuhalten“, und zwar nach Maßgabe „der Vorschriften, die unter den gleichen Umständen allgemein auf Ausländer angewandt werden“. Art. 26 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, der aus Art. 21 des Entwurfs des ad hoc-Ausschusses hervorgegangen ist, enthält die gleiche Regelung. Diese Bestimmung, die der Verwaltungspraxis der ausländischen Staaten entspricht, hat bei den Beratungen über das Abkommen die Zustimmung von 25 Nationen gefunden. Es ist daher kein Zweifel möglich, daß nach allgemeiner Auffassung der sachliche Geltungsbereich der Bestimmungen über die Freizügigkeit sich nicht auf die Berechtigung zum Aufenthalt im Staatsgebiet erstrecken sollte. Vorschriften, durch die die Ausländer die Gleichstellung oder Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen eingeräumt wird, haben in übrigen in Ländern, in denen die Freizügigkeit Ausländern allgemein für das Staatsgebiet gewährt wird — soweit nicht im Einzelfall für bestimmte Teile des Staatsgebietes der Aufenthalt verboten ist — stets nur deklaratorischen Charakter. Der Vorschrift des § 12 kam beim Erlass des Gesetzes allerdings insoweit Bedeutung zu, als hierdurch für die in die deutsche Verwaltung übernommenen Verschleppten Personen und Flüchtlinge die Freizügigkeit wieder eingeführt wurde, die vorher für Verschleppte Personen und Flüchtlinge durch die Vorschriften der Besatzungsbehörden über die Genehmigung für Wohnsitzverlegungen innerhalb des Bundesgebietes beschränkt war.

Mit Recht wird daher auch in der Begründung zu § 12 des Gesetzes ausgeführt, daß heimatlose Ausländer durch die ihnen gewährte Freizügigkeit die Eigenschaft von Ausländern nicht verlieren. Eine Bestätigung erfährt diese Auffassung durch die Vorschrift des § 4 des Gesetzes, nach der heimatlose Ausländer den geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen sind. Der Aufenthalt der heimatlosen Ausländer wird daher, wie bei allen Ausländern, durch die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung geregelt. Das freie Ermessen der Ausländerpolizeibehörden bei der Erteilung der Aufenthalts Erlaubnis ist insofern eingeschränkt, als die Ausländerpolizeibehörde die besondere Aufenthalts Erlaubnis nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung nicht versagen kann, wenn die Nachprüfung ergibt, daß der Ausländer kraft Gesetzes die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers erlangt hat (§ 1 oder § 2 Abs. 2 des Gesetzes). es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes über die Ausweisung heimatloser Ausländer gegeben sind.

- 2) Die Entscheidung über die Feststellung, ob heimatlose Ausländer die Rechtsstellung nach dem Gesetz erlangt haben, und die damit zusammenhängende Erteilung der Aufenthaltslaubnis, ist ausschließlich deutsche Angelegenheit. Sie ist von der Ausländerpolizeibehörde (Stadt- oder Landkreisverwaltung) zu treffen, die hierbei die übrigen örtlichen Behörden, die mit heimatlosen Ausländern befaßt sind, zu beteiligen hat.

3) Hinsichtlich der aufenthalts- und ausweisrechtlichen Behandlung der Angehörigen von Wach- und Arbeitseinheiten der Besatzungsmächte ergeht gesonderte Mitteilung.

IV. Ausstattung der heimatlosen Ausländer mit amtlichen Ausweisen.

A. Ausweispflicht der heimatlosen Ausländer

- A. Auswirkungen der heimatlosen Ausländer

1) Nach § 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I, S. 290) ist jeder Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen. Durch diese Vorschrift wurde die aus der früheren Rechtslage zu verstehende Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I, S. 807) außer Wirksamkeit gesetzt. Heimatlose Ausländer können sich daher nicht mehr durch Personalausweise rechtswirksam ausweisen.

Für Ausländer, die nach den Feststellungen der Ausländerpolizeibehörden die Eigenschaft eines heimatlosen Ausländers besitzen und zum Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) berechtigt sind, kommt, da sie stets die Voraussetzungen des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 erfüllen (BGBL. II 1951 S. 160), die Ausstellung von Reiseausweisen gemäß Ziffer 43 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (GMBI. S. 227) durch die Paßbehörden in Betracht. Die Ausstellung von Fremdenpässen an diese Personen ist unzulässig, es sei denn, daß die Ausstellung der Londoner Reiseausweise aus Gründen des § 7 Abs. 1 a-d des Paßgesetzes (s. nachstehende Ziffer 4) versagt werden muß. Von einer Einbehaltung der von der IRO erteilten Bescheinigung ist abzusehen, falls heimatlose Ausländer diesen Wunsch vorbringen.

- 2) Da die Londoner Ausweise keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers verlangen, erübrigen sich Ermittlungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der heimatlosen Ausländer (vgl. auch § 28 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes).

- 3) Angehörigen der Baltischen Staaten, die im Besitze von nationalen Pässen der Vertretungen Lettlands, Estlands und Litauens sind, ist die Wahl zu überlassen, ob sie ihrer Ausweispflicht durch Nationalpässe oder Londoner Ausweise mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer genügen wollen. Legen sie nach Belehrung über die Rechtsfolgen ihrer Wahl auf den Gebrauch ihrer Heimatpässe Wert, ist von der Eintragung des Vermerks über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer abzusehen.

4) Soweit heimatlose Ausländer aus Sicherheitsgründen (Vormerkliste) Reisebeschränkungen unterworfen sind, sind ihnen Fremdenpässe unter Beschränkung des Geltungsbereichs auf das Inland auszustellen (vgl. § 32 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes). Da es diesen Personen nicht zugemutet werden kann, Staatsangehörigkeitsausweise der Länder vorzulegen, die sie wegen politischer Verfolgung verlassen haben und es schwierig ist, ihre Staatsangehörigkeit durch die deutschen Behörden festzustellen, ist bei ihnen in der Staatsangehörigkeitsspalte die Bezeichnung „ungeklärt“ einzutragen.

B. Eintragung eines Vermerks über die Eigenschaft als heimatloser Ausländer und über die Aufenthaltserlaubnis in Londoner Ausweise und Fremdenpässe

- 1) Da die Aufenthaltserlaubnis nach der Ausländerpolizeiverordnung einem ausländischen Visum insoweit entspricht, als durch dieses neben der Erlaubnis zum Grenzübertritt auch eine Erlaubnis zum Aufenthalt erteilt wird, bestehen keine Bedenken, die Aufenthaltserlaubnis in der ersten freien für Visen vorgesehenen Seite des Londoner Ausweises oder Fremdenpasses zu vermerken. Zum Nachweis der Rechtstellung als heimatloser Ausländer und der Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet sowie zur Erleichterung der Prüfung durch die Behörden (Arbeits-, Finanzämter usw.) ist ein Vermerk im Paß oder Paßersatz in Größe 75x75 mm mit folgendem Wortlaut einzustempeln:**

Aufenthaltserlaubnis.

Der Inhaber des Passes — Reiseausweises — ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Behörde

I. A.

Da heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) nehmen (z. B. Auswanderer), nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers verlieren, ist der Vermerk in ihrem Paß oder Päfersatzpapier beim Grenzübergang ungültig zu machen. Ein solcher Aufenthaltswechsel ist stets bei heimatlosen Ausländern anzunehmen, die sich länger als 3 Monate im Auslande aufzuhalten beabsichtigen, es sei denn, daß sie eine Bescheinigung der Melde- oder Ausländerpolizeibehörde über die Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet vorlegen.

Die mit der Paßnachschaue beauftragten Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

- 3) Bei Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes (die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist durch Zeitablauf hinfällig geworden) in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) zurückverlegen, ist durch die Ausländerpolizeibehörden festzustellen, ob der Ausländer vor seiner Ausreise die Eigenschaft eines heimatlosen Ausländers im Sinne des § 1 des Gesetzes besessen hat und ob die Zurückverlegung des Wohnsitzes innerhalb der in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen 2 Jahresfrist seit dem Zeitpunkt der Ausreise erfolgt ist. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, so ist der Vermerk nach Ziffer 1 erneut in die Pässe oder Paßersatzpapiere einzutragen. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen heimatlose Ausländer, die im Besitze eines im Bundesgebiet oder Berlin (West) ausgestellten Londoner Ausweises sind, für die Rückkehr in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) keines Wiedereinreisevisums bedürfen (Art. 15 des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 — BGBI. II 1951, S. 160 —).

4) Wegen der Eintragung der Aufenthaltsberechtigung für heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin

C. Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und

Ausstellung von Londoner Ausweisen oder Fremdenpässen.
Was die für die Erteilung der besonderen Aufenthalts Erlaubnis und Ausstellung von Londoner Ausweisen oder Fremdenpässen zu erhebenden Gebühren anlangt, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß bei heimatlosen Ausländern Bedürftigkeit im Sinne von § 12 der Ausländerpolizeiverordnung und der Paßgebührenverordnung vorliegt, sofern nicht das Gegenteil bekannt ist. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen werden daher die Gebühren weitgehend zu ermäßigen, in begründeten Fällen auch ganz zu erlassen sein.

V. Bundesheitliche Regelung der Ausstellung von Londoner Reiseausweisen und Fremdenpässe für heimatlose Ausländer

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung und zur Be- seitigung der auch von dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beanstandeten Uneinheitlichkeit der Aus- weiseausstellung, die sich weitgehend zum Schaden der heimat- losen Ausländer auswirkt, ist künftig nach vorstehender Regelung zu verfahren.

Soweit heimatlosen Ausländern bislang Fremdenpässe ausgestellt worden sind, sind diese, sofern nicht die Voraussetzungen des Abschnittes IV A Ziffer 4 vorliegen, von Amts wegen gebührenfrei in Londoner Ausweise umzutauschen. Ebenso sind von der vorstehenden Regelung abweichende Eintragungen über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer und die Aufenthalts Erlaubnis durch den neuen Stempelaufdruck zu ersetzen.

VI. Wegen der sich aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ergebenden Fragen erfolgt gesonderte Mitteilung, sobald das Abkommen als innerstaatliches Recht in Kraft getreten ist.

Das vorstehende Rundschreiben ist im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Herrn Bundesminister für Vertriebene ergangen. Es tritt an die Stelle aller früheren Runderlässe in dieser Angelegenheit. Dies gilt insbesondere für meine Anordnung in Abschnitt B 13.63 Nr. 1507/51, (nicht veröffentlicht!), die ich hiermit aufhebe.

— MB1 NW 1953 S 1488

**Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938
(BGBl. I S. 1053); hier: Aufenthaltserlaubnis für ausländische Landfahrer**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1953 — I — 13.63 —
Nr. 910/53

Ausländern, die aus eingewurzeltem Hang oder aus Abneigung gegen eine Seßhaftmachung ohne festen Wohnsitz und Arbeitsplatz einzeln oder in Gruppen nach Zigeunerart im Bundesgebiet umherziehen, wird von den Ausländerpolizeibehörden nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt. Auch erleichtert die nicht einheitliche Verwaltungspraxis der Behörden der Länder den ausländischen Landfahrern häufig die Erlangung der ausländerpolizeilichen Aufenthaltserlaubnis. Diese Personen bestreiten unter dem Vorwand der Ausübung eines Wandergewerbes ihren Lebensunterhalt vielfach durch Landstreichelei, Diebstähle oder Betrügereien.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bitte ich, bei der Bearbeitung der Anträge des genannten Personenkreises auf Erteilung der besonderen Aufenthaltserlaubnis oder Verlängerung derselben die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. h) und i) der Ausländerpolizeiverordnung genau zu beachten. Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist durch Anlegung eines strengen Maßstabes bei Prüfung der Anträge weitgehend einzuschränken.

Bei Landfahrern, die beabsichtigen, ein Wandergewerbe zu betreiben, bitte ich, sofern im Einzelfall ausnahmsweise die Erteilung der besonderen Aufenthaltserlaubnis in Betracht gezogen werden sollte, den Aufenthalt nur und solange zu gestatten, wenn und soweit die zuständige Behörde zur Erteilung eines Wandergewerbescheines an den Ausländer bereit ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Kreise und der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1493.

Paßgebühren; hier: Gebührenfreiheit für Ausstellung deutscher Reisepässe für deutsche Missionskräfte

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1953 — I 13 — 38 — 26
Nr. 921/53

Auf Grund des § 6 Ziff. 2 der Paßgebührenverordnung vom 6. Juli 1953 (BGBl. I S. 493) wird die Gebühr für Ausstellung von deutschen Reisepässen für Angehörige konfessioneller Orden zum Zwecke der Missionstätigkeit in überseeischen Ländern allgemein erlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1493.

1953 S. 1493 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Reisepapiere der deutschen Kinder an Bord von Handelsschiffen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1953 — I 13.38.18
Nr. 1843/51

Wie das Amt für den Paßkontrolldienst berichtet hat, werden vor allem seit Beginn der Ferienzeit immer wieder Kinder deutscher Besatzungsmitglieder, die ihre Eltern auf Auslandsfahrt begleiten, ohne Kinderausweis (vergl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung vom 30. Juni 1953 — BGBl. I S. 465 — und § 41 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 — Bundes-Anzeiger Nr. 164) angetroffen. Von einer Zurückweisung dieser Kinder wurde bisher wegen der dadurch entstehenden Schwierigkeiten abgesehen.

Nach Mitteilung des Amtes für den Paßkontrolldienst geben die meisten Schiffsführer in solchen Fällen an, daß die Ausstellung von Kinderausweisen für Schiffsreisen von den Paßbehörden verweigert wurde. Ich weise des-

halb darauf hin, daß für deutsche Kinder, die ihre Eltern auf Schiffen in das Ausland begleiten, Kinderausweise erforderlich sind, soweit diese Kinder nicht in den Familienspaß aufgenommen werden (§ 10 Abs. 1 AVV).

Die Seemannsämter sowie deren Nebenstellen, der Verband deutscher Reeder in Hamburg, Ferdinandstraße 56, und der Küstenmotorschiffsverband, Hamburg, Große Elbchaussee 100, werden durch den Bundesminister für Verkehr entsprechend unterrichtet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1493.

II. Personalaangelegenheiten

Auslegung des Begriffs der Ernennung i. S. des § 32 DBG (Nichtigkeit)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1953 — II C 1 — 25.22
Lu 26/53

In der Auslegung des Begriffs der Ernennung i. S. des § 32 DBG (Nichtigkeit) bestanden bisher Zweifel, ob in den Fällen, in denen ein früheres Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt worden war, eine evtl. Nichtigkeitserklärung sich auf die erstmalige Ernennung zum Beamten erstrecken müsse oder auf das letzte Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschränkt werden könnte. Für die Auffassung, daß eine Nichtigkeitserklärung die erstmalige Ernennung erfassen müsse, wurde geltend gemacht, daß eine Ernennung i. S. des § 32 DBG nur die erstmalige Berufung eines Nichtbeamten in ein Beamtenverhältnis sei. Nunmehr hat das Oberverwaltungsgericht Münster diese bisher strittige Rechtsfrage in dem Sinne geklärt, daß in den obengenannten Fällen eine Nichtigkeitserklärung sich auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschränken könne. Das Oberverwaltungsgericht Münster führt in einem Urteil vom 17. Juni 1953 — VIII A 162/53 — 1 K 83/52 Düsseldorf — im wesentlichen folgendes aus:

„Es gibt keine Berufung in ein Beamtenverhältnis schlechthin, sondern nur eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Zeit und auf Widerruf. Ernennung i. S. des § 32 DBG ist daher die Berufung in ein Beamtenverhältnis bestimmter Art. Daraus folgt, daß die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses bestimmter Art in ein Beamtenverhältnis anderer Art eine Ernennung i. S. des § 32 DBG darstellt. Ernennung und Umwandlung sind keine Gegensätze. Der verwendete Begriff der Ernennung muß so ausgelegt werden, daß jedes Beamtenverhältnis, dessen Begründung an den in § 32 DBG genannten Mängeln leidet, vernichtet werden kann.“

Ich verweise ausdrücklich auf dieses entscheidende Urteil mit der Bitte um Beachtung.

An die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1494.

III. Kommunalaufsicht

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. Innenministers v. 1. 9. 1953 — III B 5/715 — 2282/53

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 15. Mai 1953 die folgenden Änderungen der am 3. Januar 1951 genehmigten Satzung (MBl. NW. S. 30) beschlossen. Die Änderungen sind von mir im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden und mit Wirkung vom 15. Mai 1953 in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen die §§ 10, 12 bis 17 und 19 der Satzung, die hiermit im neuen Wortlaut bekanntgegeben werden:

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzendem, den Vertretern der Mitglieder und dem leitenden Direktor der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank.
- (2) Auf die Dauer von 2 Jahren wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Verbandsvorstandes einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Beschußfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden sollen;
 - b) die Wahl des Verbandsvorstehers, der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der nach § 13 zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes;
 - c) die Abnahme der Haushaltsrechnung, die Erteilung der Entlastung sowie die Aufbringung von Fehlbeträgen nach § 22 Abs. 2;
 - d) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - e) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung nach § 6;
 - f) die Abgabe von Erklärungen nach § 29 der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung des Verbandes.

Absatz (2) unverändert.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem leitenden Direktor der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und weiteren 18 Mitgliedern. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers hat sein Vertreter Sitz und Stimme im Verbandsvorstand. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren diese Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der es bei einer Verhinderung vertritt; für die Stellvertreter gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Der leitende Direktor der Bankanstalt kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Direktionsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

Absätze (2), (3), (4) und (5) unverändert.

§ 14

Sitzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, sowie dann, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Beschußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

Absatz (2) unverändert.

- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn sein Vorsitzender und mindestens 6 Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschußunfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen zweier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

Absatz (4) unverändert.

- (5) Die Beschuße des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Absatz (6) unverändert.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschuße der Verbandsversammlung vor. Der Beschußfassung des Verbandsvorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:
 1. der Vorschlag für die Wahl des Verbandsvorstehers;
 2. der Vorschlag für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie für die Reihenfolge der Vertretung;
 3. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers;
 4. die Berufung von Mitgliedern für die Organe der vom Verband errichteten Bankanstalt und der sonstigen Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Organe;
 5. der Stellenplan;
 6. die Anstellung der leitenden Beamten und Angestellten innerhalb des Stellenplanes; jedoch wird der Leiter der Prüfungsstelle durch den Verbandsvorsteher nach Anhörung des Verbandsvorstandes angestellt;
 7. die Festsetzung und Einforderung der Einzelanteile am Stammkapital, die Herabsetzung und Auszahlung der Einzelanteile gemäß § 7 sowie die Festsetzung und Einforderung der einzelnen Anteile am Stammkapital und der zur Sicherheitsrücklage zu leistenden Beiträge in den Fällen des § 3 Abs. 5;
 8. die Festsetzung der Umlagenberechnung, die Aufstellung des Haushaltplanes, die Stellungnahme zur Haushaltsrechnung und zum Prüfungsbericht sowie die Verwendung der Einnahmen nach § 21;
 9. die Bestimmung des Abschußprüfers für die Jahresrechnung;
 10. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung usw. von Grundstücken, die den Zwecken des Verbandes dienen;
 11. die Aufnahme von Darlehen;
 12. der Erlaß einer Prüfungsordnung (§ 5 Ziff. 7);
 13. der Erlaß einer Ordnung für die Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten;
 14. die Regelung der Zeichnungsbefugnis;
 15. die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 23);
 16. alle sonstigen Angelegenheiten, die vom Verbandsvorsteher zur Beschußfassung vorgelegt werden.

Absatz (2) unverändert.

§ 16

Absatz (1) unverändert.

- (2) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorsteher und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

§ 17

Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand

Absatz (1) unverändert.

Absatz (2) weggefallen.

§ 19

Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet die vom Verband ausgehenden Urkunden. Erklärungen, durch welche in Angelegenheiten, die der Beschußfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind (§§ 12 und 15), Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, müssen von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes mitgezeichnet werden.

Absatz (2) unverändert.

1953 S. 1497
erg. d.
1954 S. 1043

D. Finanzminister

Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Neufestsetzung der Versorgungsbezüge auf Grund des Bundesbeamten gesetzes und des Ersten Änderungsgesetzes des Bundes

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1953 — B 3001 — 9370/IV/53

I.

Das Ges. z. Art. 131 GG ist durch das Bundesbeamten gesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) und das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) — nachfolgend Erstes Änderungsgesetz genannt — geändert worden.

Zur Durchführung der Gesetzesänderungen, die eine Überprüfung und Neuberechnung sämtlicher Versorgungsbezüge erforderlich machen, weise ich — vorbehaltlich späterer bundeseinheitlicher Ausführungsbestimmungen und Richtlinien — auf folgendes hin:

1. Das Erste Änderungsgesetz ist rückwirkend mit dem 1. April 1951 in Kraft getreten, jedoch mit der Maßgabe, daß Zahlungen auf Grund der mit ihm eintretenden Änderung oder Einfügung von Vorschriften erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden (Art. V Abs. 1). Die neuen Vorschriften finden daher, soweit es sich um laufende Bezüge handelt, praktisch erst vom 1. September 1953 und damit vom gleichen Zeitpunkt ab Anwendung wie das Bundesbeamten gesetz. Für die Zeit bis zum 31. August 1953 ist weiterhin das bisherige Recht maßgebend.
2. Die Gewährung von Leistungen nach dem Ges. z. Art. 131 GG setzt einen Antrag voraus (§ 58 Ges. z. Art. 131 GG, Art. V des Ersten Änderungsgesetzes, § 192 Abs. 2 BBG). Neue Anträge sind auch von solchen Personen zu stellen, deren frühere Anträge bereits endgültig abgelehnt worden sind (z. B. wegen Nichterfüllung des Stichtages). Eines neuen Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits Leistungen auf Grund des Ges. z. Art. 131 GG erhält (§ 58 Abs. 3), oder ein Antrag noch im Verwaltungswege oder Verwaltungsrechtsweg anhängig ist.
3. Nach § 4 Abs. 3 in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes können nunmehr Personen, die im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben oder begründen, von der obersten Dienstbehörde einen Unterhaltungsbeitrag bis zur Höhe der Versorgungsbezüge erhalten. Bis zum Erlaß von Verwaltungs vorschriften des Bundes sind die Unterhaltsbeiträge der Höhe nach nach den für Unterhaltsbeiträgen nach § 68 geltenden Richtlinien zu bemessen.
4. Die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 ist nach § 35 Abs. 3 Satz 2 nunmehr für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegeholtfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Ist die Zurruhesetzung des Beamten in der Zeit vor dem 31. März 1951 erfolgt, rechnet diese Zeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand.
5. Die ruhegeholtfähigen Dienstbezüge selbst ändern sich hierdurch nicht. Auf die Wartezeit nach § 106 Abs. 2 BBG. kann die Nichtbeschäftigung (§ 35 Abs. 3 Satz 2) nicht angerechnet werden.
6. Die nach § 37b den Angehörigen von noch in Kriegs gefangenschaft befindlichen Beamten zustehenden Be ziegen nehmen an den Teuerungszulagen (zweimalige 20%ige Erhöhung der Grundgehälter) teil.
7. Die § 56 in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes verweist nicht mehr auf die Beihilfen- und Unterstützungsgrundsätze. Der Bund wird hierzu neue Richtlinien bekanntgeben. Bis zum Erlaß der vorgesehenen neuen Richtlinien ist weiterhin nach den bisherigen Richtlinien zu verfahren.
8. Die Anrechnung privaten Arbeitseinkommens auf Versorgungsbezüge (nicht Übergangsgehalt) entfällt, § 158 BBG. Eine Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, hat nach § 158 Abs. 5 BBG. das Ruhen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens zur Folge. Die bisherige Grenze von 300,—

DM nach § 127 Abs. 3 DBG. gilt nicht mehr. Andererseits ist an die Stelle der Mindestkürzungsgrenze der DV Nr. 9 zu § 127 DBG. die höhere Mindestkürzungsgrenze des § 158 Abs. 4 BBG. getreten.

8. Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das gemeinsame Rundschreiben des BMdI. und des BMdF. vom 27. Juli 1953 (GMBL 1953 S. 318) zu beachten. Für die unter das Ges. z. Art. 131 GG fallenden Personen sind aus diesem Erlaß die Abschnitte B und C von Bedeutung.

II.

Mit der Festsetzung der Versorgungsbezüge ist sofort zu beginnen.

Besonders dringlich ist der Vollzug der Änderungen bei denjenigen Empfängern, die erstmalig Ansprüche geltend machen können, z. B.

- a) Personen, die in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 (bisheriger Stichtag) und dem 31. März 1951 (neuer Stichtag) oder im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet zugezogen sind (§ 4),
- b) Hinterbliebene von Beamten z. Wv., die die 10jährige Wartezeit nicht erfüllt,
- c) Unteroffiziere mit 12 und 18 Dienstjahren,
- d) Kriegsoffiziere,
- e) Angehörige von Nichtgebietskörperschaften, die neu in die Anlage A aufgenommen worden sind, sowie bei den Angehörigen von Kriegsgefangenen (§§ 37b und c) und den Empfängern von Übergangsgehalt.

In einer Anzahl von Fällen ist die endgültige Berechnung der Versorgungsbezüge davon abhängig, daß der Bund Richtlinien erläßt (vgl. § 155 BBG. in Verbindung mit § 181 Abs. 7 BBG). Soweit in derartigen Fällen nach bisherigem Recht bereits Bezüge gezahlt werden, sind diese bis zum Erlaß der vom Bund bereits angekündigten Richtlinien weiterzugewähren.

Im übrigen können in Fällen, in denen nunmehr erstmalig Versorgungsbezüge nach dem Ges. z. Art. 131 GG zustehen und eine alsbaldige Pensionsfestsetzung nicht möglich ist, Abschläge in entsprechender Anwendung des Rundschreibens des BMdI. und BMdF. vom 21. Mai 1951 (GMBL 1951 S. 123) — zuzüglich eines Teuerungszuschlages von 30% — gezahlt werden.

— MBL. NW. 1953 S. 1497.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 8. 1953 — III/6 — 171 — 34.9 — 8/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzenverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen ungültig erklärt:

Name u. Wohnort	Muster, Nummer des Inhabers	und Datum	Aussteller
Ebersbach, Horst,	B Nr. 5/52		Bergamt
Merkstein	v. 14. 2. 1952		Aachen-Nord
Wiegand, Heinrich,	B Nr. 3/52		Bergamt Bochum 1
Wanne-Eickel	v. 30. 1. 1952		
Schläger, Heinrich,	B Nr. 7/52		Bergamt Bochum 1
Bochum	v. 12. 2. 1952		
Wozniak, Karl,	B Nr. 1/1953		Bergamt Bochum 2
Bochum-Sundern	v. 22. 1. 1953		

— MBL. NW. 1953 S. 1498.

G. Arbeitsminister

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Mitt. d. Arbeitsministers v. 26. 8. 1953 — III 4 — 8715

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf Ihren Antrag vom 28. Mai 1953 — Fr/Wa — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyro-

technischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Nr.: Bezeichnung des Gegen- standes u. Fabrikmarke: Fabrik- Zulassungs- zeichen:

1	Triangel-Sonne	150b	CTR/MPA 173 II
2	Römisches Licht	100a	CTR/MPA 174 II
3	Römisches Licht	100b	CTR/MPA 175 II
4	Römischer Lichterfächer	106b	CTR/MPA 176 III
5	Römischer Lichterstab	107b	CTR/MPA 177 III
6	Quodlibet-Rakete	14	CTR/MPA 178 II
7	Leuchtkugel-Rakete	15	CTR/MPA 179 II
8	Knallrakete	26a	CTR/MPA 180 II
9	Knallrakete	26b	CTR/MPA 181 II
10	Sternrakete	27a	CTR/MPA 182 II
11	Bengalische Fackeln (Sticks)	54	CTR/MPA 183 I
12	Bengalische Fackeln (Sticks)	55	CTR/MPA 184 II

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder, wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 36,— DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co.,
pyrotechnische Fabrik,
Eitorf/Sieg.

— MBl. NW. 1953 S. 1498.

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO

RdErl. d. Arbeitsministers v. 29. 8. 1953 — II — 2 — 6404 c (II 27/53)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich anstelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei der

Gartenbauschule Wolbeck und gärtnerischen Versuchsanstalt Wolbeck bei Münster (Westf.) an.

Die hiernach von dem Leiter dieser Schule auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der — geboren am in hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit vom bis an einem Lehrgang bei der in als teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch Erlaß des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom Nr. als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel.

Ort, Datum,

Unterschrift.

An die Träger der Sozialversicherung und die Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1499.

K. Minister für Wiederaufbau

IVB. Recht

Handhabung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkollision

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 8. 1953 — IV B 3/1.12 Tgb.Nr. 1015/53

Mit RdErl. v. 12. Oktober 1951 — IV B 2 — 565 — Tgb. Nr. 2525/51 — (MBl. NW. S. 1193) habe ich auf die Beachtung des Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 7. Januar 1943 — IV b 10 Nr. 1232 k 2/43 — hingewiesen. In teilweiser Abänderung der o. a. Erl. ordne ich nunmehr zwecks Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz an, daß auch bei Interessenkollision für nachstehende Verträge die vorherige Zustimmung der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde nicht mehr eingeholt zu werden braucht:

- a) Verträge, durch die Straßenland innerhalb der festgesetzten Fluchtplänen erworben wird oder durch die bei einer Teilung des Grundstücks lediglich eine Straßenlandparzelle abgeteilt wird;
- b) Verträge, die im Rahmen eines gemäß § 11 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) genehmigten bzw. bestätigten Durchführungsplanes geschlossen werden, sofern die beabsichtigte Nutzung diesem Plan entspricht;
- c) Verträge, die zur Durchführung und nach Maßgabe eines Bebauungsplanes, welcher die Zustimmung oder Billigung durch schriftlichen Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde gefunden hat, geschlossen werden.

In allen anderen Fällen der Interessenkollision ist weiterhin nach dem Erl. des früheren Reichsarbeitsministers vom 7. Januar 1943 zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1953 S. 1500.

**Zuständigkeit nach dem Baulandbeschaffungsgesetz
vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 27. 8. 1953 ---
IV B 2/0.311 Tgb. Nr. 1228/53

Anlässlich des Inkrafttretens des Baulandbeschaffungsgesetzes weise ich darauf hin, daß nach dem geltenden Recht der Regierungspräsident — im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk meine Außenstelle in Essen — die für die Ortsplanung zuständige Aufsichtsbehörde i. S. der §§ 3 Abs. 2, b und 53 des Baulandbeschaffungsgesetzes sowie die höhere Verwaltungs-

behörde (Enteignungsbehörde) i. S. des § 18 Abs. 1 des Baulandbeschaffungsgesetzes ist.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Inneminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau
in Essen,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1953 S. 1501.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.**